
Nummer 14/2013

44. Jahrgang

29.08.2013

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013
2. Bekanntmachung des 1. Nachtrages der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort
3. Flurbereinigung Perrich Teilgebiet B – Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vom 09.08.2013
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Bekanntmachung
der Stadt Kamp-Lintfort
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Kamp-Lintfort wird in der Zeit vom **02. September bis 06. September 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag bis Mittwoch 08:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

beim Bürgermeister, Wahlamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 207, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02. September 2013 bis spätestens am 06. September 2013 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister, Wahlamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 207, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **113 – Wesel I**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2013, 18:00 Uhr**, beim Bürgermeister – Wahlamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 227 – mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag

und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister - Wahlamt -, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00** Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Wahlamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 227, abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 12. August 2013

Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

Bekanntmachung
des 1. Nachtrages der Benutzungsordnung
der Stadtbücherei Kamp-Lintfort

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgenden 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung vom 18. Dezember 2002 beschlossen:

§ 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung

3. Minderjährige können mit Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters Benutzer werden.

Dieser 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort tritt zum 01.09.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 19.08.2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 09.08.2013

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9845, -9825
Fax: 0211/475-9791

Flurbereinigung Perrich B
Az.: 33 – 16 02 1.2

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Perrich B wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 58 Flurbereinigungs-gesetz aufgestellt. Er wird hiermit den Beteiligten bekanntgegeben. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus in der Zeit von **16.09.2013** bis zum **15.10.2013** bei der Bezirksregierung Düsseldorf -Dienstgebäude Mönchengladbach-, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 9.00 - 14.00 Uhr. **Telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 0211/475-9825 oder -9845 wird empfohlen**).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Flurbereinigungsplan den Beteiligten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden (§ 68ff Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-gesetz NW). Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären (§§ 70, 74 VwGO).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweise außerhalb der Rechtsbehelfsbelehrung:

Wegen der Höhe der Geldentschädigung nach §§ 88 Nrn. 3 - 5 FlurbG ist gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht zulässig. Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldentschädigungen können mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb der oben bezeichneten Klagefrist bei der Flurbereinigungsbehörde einzureichen, über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen- (§ 50 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz NW i.V.m. § 217ff Baugesetzbuch). Der Antrag des Entschädigungsberechtigten ist gegen den Unternehmensträger, der des Unternehmensträgers gegen den Entschädigungsberechtigten zu richten.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Im Auftrag
gezeichnet

(LS)

(Wilden)

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219136144 (alt 119136141) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21.08.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219051236 (alt 119051233) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27.08.2013

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201045543 (alt 101045540), 3211157965 (alt 111157962), 3211031376 (alt 111031373), 3218021602 (alt 118021609), 3226060592 (alt 126060599), 3251037770 (alt 151037777), 3758912939 (alt 28912939) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20.08.2013

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Herausgeber und Impressum	Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister , Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
	Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
	Erscheinungsweise: Nach Bedarf
	Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
	Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
	Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)